

Die Schenkung- und Erbschaftsteuer

Bei einer testamentarischen oder erbvertraglichen Regelung sollte auch die Erbschaftsteuer bedacht werden. Gerade bei der Vererbung größerer Vermögen oder wenn nicht an die nächsten Angehörigen vererbt werden soll, sollten stets die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Angesichts des Umstandes, dass bei der Vererbung größerer Vermögen die Erbschaftsteuer bis zu 50% betragen kann und selbst bei der Vererbung kleinerer Vermögen an nichtverwandte oder entfernt verwandte Personen bereits 30% beträgt, sollte die Erbschaftsteuer bei jeder erbrechtlichen Gestaltung berücksichtigt werden.

So können beispielsweise Freibeträge dadurch mehrfach genutzt werden, dass der Erblasser dem Begünstigten bereits zu Lebzeiten etwas zuwendet. Auch kann die Zuwendung einer lebenslangen Rente statt der Zuwendung eines Kapitalvermögens die Erbschaftsteuer reduzieren. Gleiches gilt in bestimmten Fällen bei der Nutzung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit eines sog. Gestaltungsnießbrauchs statt der klassischen Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft.

Auch ist die Vererbung oder Schenkung von steuerlich privilegierten Gegenständen wie z. B. Immobilien und Unternehmensbeteiligungen immer noch steuerlich sinnvoll.

Auch zum „Berliner Testament“ gibt es Alternativen, die wirtschaftlich zum gewünschten Ergebnis führen, jedoch die oft katastrophalen erbschaftsteuerrechtlichen Folgen des Berliner Testamentes vermeiden.

Da es jedoch „die steuergünstige Standardlösung“ nicht gibt, die steuerlichen Regelungen oft Änderungen unterliegen und weil zudem bedacht werden muss, dass die vielleicht „steuergünstige Lösung“ auch dem eigenen Willen entsprechen muss, sollte eine testamentarische Regelung mit einem im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht tätigen Berater abgestimmt werden. Im Folgenden sollen nur die Grundzüge des Erbschaftsteuerrechts dargestellt werden.

1 Steuerklassen

Beschenkte und Erben sind in sog. Steuerklassen eingeteilt.

- **Zur Steuerklasse I** gehören der Ehegatte, die Kinder und Stiefkinder, die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern im Falle eines Erwerbs von Todes wegen.
- **Zur Steuerklasse II** gehören die Eltern und Voreltern, wenn es sich nicht um ererbtes Vermögen handelt, sondern beispielsweise um eine Schenkung, die Geschwister, die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, somit die Neffen und Nichten, die Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, sowie der geschiedene Ehegatte.
- **Zur Steuerklasse III** gehören alle übrigen Personen.

2 Steuersätze

Die Steuersätze für eine Schenkung oder eine Erbschaft, gleich ob einer Person etwas als Beschenker, Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter zugewendet wird, richten sich nach der Höhe des geschenkten oder ererbten Vermögens sowie nach der jeweiligen Steuerklasse. Die Steuersätze stellen wir im Folgenden tabellarisch dar:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00	7	15	30
300.000,00	11	20	30
600.000,00	15	25	30
6.000.000,00	19	30	30
13.000.000,00	23	35	50
26.000.000,00	27	40	50
über 26.000.000,00	30	43	50

3 Freibeträge

Von weiterer Bedeutung sind die sog. Freibeträge. Diese Freibeträge werden zunächst von dem ererbten oder geschenkten Vermögen abgezogen. Nur der verbleibende Rest wird entsprechend den zuvor dargestellten Steuersätzen besteuert. Die wichtigsten Freibeträge stellen wir wie folgt dar:

- **Der Ehegatte** eines Erblassers hat einen Freibetrag von Euro 500.000,00 und unter bestimmten Voraussetzungen einen besonderen Versorgungsfreibetrag von bis zu Euro 256.000,00. Darüber hinaus kann er oft den sog. ehelichen Zugewinnausgleich als "fiktiven Zugewinnausgleich" zunächst von dem ererbten Vermögen abziehen. Versteuert wird dann nur der verbleibende Rest des Vermögens.
- Der **Lebenspartner** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz hat grundsätzlich die gleichen Freibeträge wie ein Ehegatte eines Erblassers.
- **Kinder** eines Erblassers haben einen Freibetrag in Höhe von Euro 400.000,00.
- Bei **Enkelkindern** ist zu unterscheiden: Lebt das mit dem Erblasser verwandte Elternteil des Enkelkinds noch, so haben die Enkelkinder einen Freibetrag von Euro 200.000,00. Ist das Kind des Erblassers bereits vorverstorben, so haben dessen Kinder, somit die Enkelkinder des Erblassers, einen Freibetrag in Höhe von Euro 400.000,00
- Die **übrigen Personen der Steuerklasse I** haben einen Freibetrag vom Euro 100.000,00.
- **Alle übrigen Personen** haben einen Freibetrag von Euro 20.000,00.

Mehrere von einer Person geschenkte oder ererbte Vermögen werden zusammengerechnet, wenn sie weniger als 10 Jahre auseinander liegen. Verschenkt beispielsweise der Erblasser im Jahre 2005 eine Eigentumswohnung im steuerlich relevanten Wert von Euro 200.000,00 an seinen Sohn, verstirbt er sodann im Jahr 2008 und vererbt seinem Sohn weitere Euro 300.000,00, werden die Euro 200.000,00 für die Eigentumswohnung und die Euro 300.000,00 zusammengerechnet. Dies führt dazu, dass von den Euro 500.000,00 zunächst der Freibetrag von Euro 400.000,00 abzuziehen ist und sodann die verbleibenden Euro 100.000,00 zu versteuern sind. Lebt der Schenker jedoch noch mehr als zehn Jahre nach der Schenkung, erfolgt keine Addition von Schenkung und Erbe. Der Sohn kann dann den Freibetrag zweifach nutzen.

Ihr Ansprechpartner im Erbrecht und im Erbschaftsteuerrecht ist Rechtsanwalt Ludger Bornewasser